

Bestimmungen über die Benutzung einer anderen Strecke.

Einfache Fahrkarten usw. werden nicht umgeschrieben. Dagegen werden Scheine der Fahrscheinhefte des Vereinsreiseverkehrs auf eine kürzere, dieselben Stationen verbindende Strecke umgeschrieben. Mehrere Bahnhöfe eines Ortes, die den gleichen Hauptnamen führen, gelten als eine Station. Die Umschreibung für die zu benutzende Strecke ist bei dem Stationsbeamten auf der Station, auf welcher die ursprüngliche Reisedecke verlassen werden soll, oder auf einer anderen, genügende Zeit hierzu bietenden vorgelegenen Station — auch auf der Reiseantrittsstation — zu beantragen. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn dieselben so frühzeitig gestellt werden, dass die Umschreibung seitens der Stationsbeamten — unbeschadet der ihnen bei Abfertigung der Züge obliegenden sonstigen Dienstpflichten — ohne Überschreitung der fahrplanmässigen Aufenthaltszeit der Züge erfolgen kann. Fahrscheinhefte, die auf verschiedene Wagenklassen lauten, werden für die niedrigste dieser Klassen umgeschrieben.

Reisegepäck. Kleine Gegenstände, die Mitreisende nicht belästigen, können in den Personenwagen mitgeführt werden, sofern nicht Zoll- oder Polizeivorschriften entgegenstehen. Für das aufgegebenes Gepäck haftet die Eisenbahnverwaltung.

Für Reisegepäck, das mit dem Nord-Süd-Expresszuge befördert werden soll, wird ausser der Gepäckfracht für jede Zollgrenze eine Gebühr von 0,80 M. erhoben, also nach österreich. Stat. 0,80 M., nach italienischen Stat. 1,60 M., nach französischen Stationen 2,40 M. für jeden Schein. Reisende, die von einem Anschlusszug in den Luxuszug übergehen, haben, auch wenn das Gepäck direkt abgefertigt ist, die Überführung in den Luxuszug bei der Gepäckabfertigung der Übergangstation selbst zu beantragen. Nur von Dresden und Chemnitz kann Gepäck für den Luxuszug abgefertigt werden, wenn Plätze bestellt und zugesichert sind.

Fahrräder. Auf Entfernungen bis zu 100 km werden unverpackte einsitzige Zweiräder — ausschl. Motorfahrräder — nach Wahl des Reisenden auch gegen Lösung von Fahrradkarten zum Einheitssatz von 20 Pf. für jedes Rad als Gepäck abgefertigt. Bei Beförderung des Rades auf Gepäcksehein werden mindestens 30 Pf. erhoben.

Verkehr mit Berliner Vorortbahnhöfen.

Die in einem Umkreis von 20 km von Berlin belegenen Vorortbahnhöfe geben Fahrkarten nach deutschen Bahnhöfen zu den Berliner Fahrpreisen aus, und zwar, soweit sie diese Fahrkarten vorrätig halten, sofort, andernfalls nach Anforderung von den Berliner Bahnhöfen in angemessener Frist nach der Bestellung.

Diese Fahrkarten berechtigen den Reisenden nur zur Fahrt ab Berlin; die Vorortbahnhöfe fertigen jedoch das Gepäck des Reisenden bis zur Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrkarte durchgehend ab. Die Gepäckfracht wird zu den Berliner Sätzen berechnet. Hierzu tritt für die Beförderung von dem Vorortbahnhof nach Berlin eine geringe Gebühr (10 Pf. für je 25 kg auf alle Entfernungen) und ausserdem in Fällen, wo eine Überführung zwischen 2 Berliner Bahnhöfen durch Fuhrwerk oder Bedienstete der Eisenbahn notwendig ist, die tarifmässige Überführungsgebühr. Zu überführendes Gepäck muss auf dem Vorortbahnhof mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden vor Abgang des Zuges, mit dem es ab Berlin weiterbefördert werden soll, aufgegeben werden.

In derselben Weise wird Gepäck auch nach den einbezogenen Berliner Vorortbahnhöfen von allen mit Berlin in direktem Verkehr stehenden deutschen Bahnhöfen zu den Berliner Gepäcksätzen, gegebenenfalls zuzüglich der zu erhebenden Zu- und Überführungsgebühren abgefertigt.